AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 7/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.03.2008

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hogir Malo, Hochkampstr. 113, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4. 005090692/6 am 01.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Gabriele Jakoby, Kocherstr. 13, 45219 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000430 665/5 am 07.01.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sead Sezairi, Bergiusstr. 17, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050 95344/4 am 06.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Ewertz, Prinzeß-Luise-Str. 66, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005093082/6 am 28.11.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.11.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Oliver Großmann, Julius-Leber-Str. 50, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HC246 am 21.02.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.
Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ernest Otis, Heidestr. 24, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KA434 am 21.02.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2008 vom 25.01.2008, ergangen unter dem AZ.: 20-3 / 1496550514513, für die Eheleute Gisela und Dr. Rüdiger Henning, Bahnhofstr. 58, 48734 Reken, konnte nicht zugestellt werden, da sich die Steuerpflichtigen unter dieser Anschrift nicht aufhalten.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.
Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2008 vom 11.01.2008, ergangen unter dem AZ.: 20-3 / 1420000027602, für den Steuerpflichtigen Herrn Klaus Böth, Schobes Heide 36, 45475 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da der Pflichtige unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.
Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2008 vom 11.01.2008, ergangen unter dem AZ.: 20-3 / 1059990461802, für Herrn Markus Selbach, zuletzt wohnhaft: Rua das Flores, 2705 - 196 Colares, Portugal, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01 - 12/2008 vom 11.01.2008, ergangen unter dem AZ.: 20-3 / 1600000248705, für Herrn Jürgen Voigt, zuletzt wohnhaft: Banso Street 32, LL55 1 AA 00168 Gwynedd / Port Dinorwic, Großbritannien, konnte nicht zugestellt werden, da der Pflichtige unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, Zimmer 286 d, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R e m m e n

Bekanntmachung
Jahresrechnung der Stadt Mülheim an der Ruhr
für das Haushaltsjahr 2006

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und der Oberbürgermeisterin uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht (§ 94 Abs. 2 GO a.F.) sowie der allgemeine Band des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 101 Abs. 3 GO a.F.) liegen in der Zeit vom 01.04.2008 bis einschließlich 09.04.2008 in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schloßstr. 22/Ecke Löhberg, 45468 Mülheim an der Ruhr, an Werktagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Der allgemeine Band des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsausschusses wird über die Auslegungsfrist hinaus beim Rechnungsprüfungsamt, Heinrich-Melzer-Str. 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 3.24, an Werktagen von 8:00 bis 12:30 Uhr öffentlich ausgelegt. Eine individuelle Terminvereinbarung kann unter Tel.: 455 1400 getroffen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 13.12.2007 über die Jahresrechnung 2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO a.F. wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.03.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Erste Satzung vom 25.03.2008
zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW vom 14.01.1998

Präambel:

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 06.03.2008 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes –

§ 1 wird wie folgt neugefasst:
Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr verringert gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen nach Ablauf der Wahlperiode des am 26.09.2004 gewählten Rates die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt um 4 Personen, davon zur Hälfte in den Wahlbezirken.
Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt demnach 54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken.

Artikel II
- Inkrafttreten –

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Satzung vom 18.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Erste Satzung vom 25.03.2008 zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW vom 14.01.1998

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

Dr. Frank Steinfort
Stadtdirektor

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17"

Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 weitergeführt. Daher ist der Begründung als Teil B ein Umweltbericht beigefügt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 09.04.2008 bis einschließlich 09.05.2008

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der Fluchtlinienplan „Honigsberger Straße", förmlich festgestellt am 10.09.1955, der Fluchtlinienplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk „Fluchtlinie des Verkehrsverbandes der B 1 (OW IV c Essener Straße) und der Anschluss- und Seitenstraße von Kilometer 27,6 (westlich Essener Straße 198) bis Kilometer 28,1 (östlich Essener Straße 240) in Mülheim", förmlich festgestellt am 11.04.1961 und der Bebauungsplan „Honigsberger Straße – U 3 a" vom 07.08.1964 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieser Bauleitpläne werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Honigsberger Straße/ Fünter Weg – U 17" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie Gutachten zu Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und einen Handwerksbetrieb, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung (Altlasten), Ergänzende Bauaktenrecherche (Altlasten), Bergschadentechnische Gefahrenanalyse und Gutachten zur Regenwasserversickerung liegen ebenfalls aus.

Eine Stellungnahme zu der Eingabe der Interessengemeinschaft Fünter Weg/Honigsberg vom 21.11.2000 (Unterschriftenaktion) liegt zur Einsichtnahme durch die Einsender bzw. Unterzeichner aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.07 (19. OG).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6132 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:
Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO wurde auf ein Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Honigsberger Straße/Fünter Weg – U 17" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.03.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

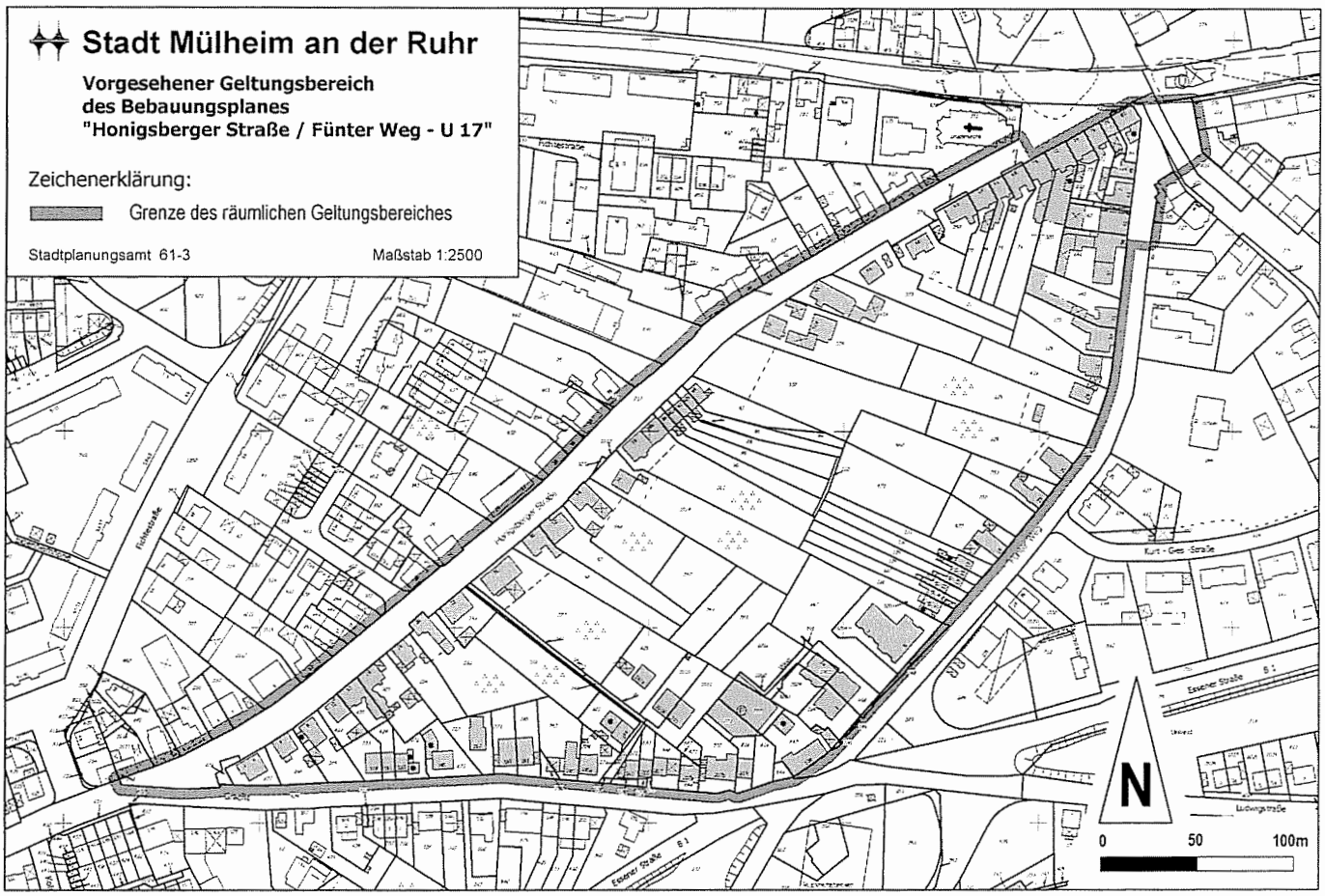
Stadt Mülheim an der Ruhr
Vorgesehener Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Honigsberger Straße / Fünter Weg - U 17"
Zeichenerklärung:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Stadtplanungsamt 61-3
Maßstab 1:2500
N
0
50
100m

Bekanntmachung

Instandsetzung von Gräbern/Grabstätten

Die Verantwortlichen für die Grabstätten (siehe Anlage) werden hiermit gem. § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44/2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, aufgefordert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2008, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.
Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage ergeben. die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W a a g e

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 1		09 (R)	0132
„		03	0235,0236
„		08	0361,0362
„		11	0327-0329
„		14	0163
„		18	0063,0064
„		19	0168,0169

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 2		12 (R)	0103
„		12 (R)	0120
„		12 (R)	0177

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		05 (R)	0324
„		26 (R)	0060
„	II	04 (R)	0190
„		E	0014,0015
„		03	0184,0185
„		04	0139
„	II	12	0196,0197
„	II	16	0067

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		A	0038,0039
"		G	0129,0130
"		N	0019,0021
"		N	0284,0285
"		M	2252,2254
"		AT	0991,0992
"		AT	0086,0087

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		01	0149,0150
"		01	0339
"		04	0067,0068
"		08	0047,0048
"		08	0108,0109
"		08	0311,0312
"		09	0090,0091
"		10	0219,0220
"		10	0330,0331
"		11	0027
"		11	0216,0217
"		15	0035,0036
"		15	0045,0046
"		15	0059,0060
"		15	0184,0185
"		15	0195,0196
"		15	0219,0220
"		16	0178
"		16	0317,0318
"		15	0329,0330
"		15	0344,0345
"		20	0082,0083
"		20	0125,0126

"	20	0254,0255
"	20	0516,0517
"	21	0163
"	22	0111,0112
"	22	0219,0220
"	E	0079,0081
"	E	0149,0151
"	F	0025,0027
"	F	0105,0107
"	F	0137,0139
"	G	0363,0364
"	J	0165-0168
"	L	0158
"	L	0195
"	L	0253,0254
"	M	0072,0073
"	N	0036,0037
"	N	0110,0111
"	U	0062,0063
"	U	0090,0091
"	V	0137,0138
"	V	0145,0146
"	W	0055,0056
"	W	0062,0063
"	W	0069,0070
"	Z	0068,0069

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	**Teil**	**Feld**	**Grabstellen-Nr.**
Heissen		A	1037,1038
"		A	1055,1056
"		02	0143,0144
"		02	0255,0256
"		02	0291,0292
"		02	0315,0316
"		21	0030,0031
"		23	0008,0009
"		23	0234,0235

Lose Gedenkzeichen 2008

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	I	01 (R)	0118
"	IV	11 (R)	0133
"	I	16	0376
"	I	17	0245,0246
"	I	18	0082,0083
"	I	Wald	0063 a-h
"	I	Wald-Urnen	0027
"	II	C	0258,0259
"	II	E	0011,0012
"	III	04	0238,0239
"	III	09	0203,0204
"	III	13	0413,0414
"	IV	01	0150,0151
"	IV	02	0151
"	IV	03	0070

FISCHERPRÜFUNG

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S.226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, daß der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich ablegt.
Das Prüfungsverfahren ist in der Verordnung über die Fischereiprüfung vom 01.07.1998 geregelt.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am **27.05.2008**

um **14.00 Uhr** in der
Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstrasse 1-3
45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

a) in Mülheim an der Ruhr wohnen
b) das 13. Lebensjahr vollendet haben
c) nicht entmündigt sind.

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum **29.04.2008** beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32-34, Zimmer 331, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,00 €. Bei Nichteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Am Mühlenberg – M 20 (v)"

vom 11.03.2008

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Am Mühlenberg – M 20 (v)"; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Am Mühlenberg – M 20 (v)" Festsetzungen des Durchführungsplanes Nr. 13, förmlich festgestellt am 02.10.1962, bestehen, die mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes in diesem Bereich außer Kraft gesetzt werden.
Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 11. März 2008
Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Am Mühlenberg – M 20 (v)"

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den o. g. Bebauungsplan die in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Umnutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Fa. Pfeifer Drako am Mühlenberg in ein Hotel Garni (mit 38 Zimmern/ 60 Betten). Ergänzend soll in die Gartenanlage integriert ein eingeschossiger Tagungspavillon errichtet werden.

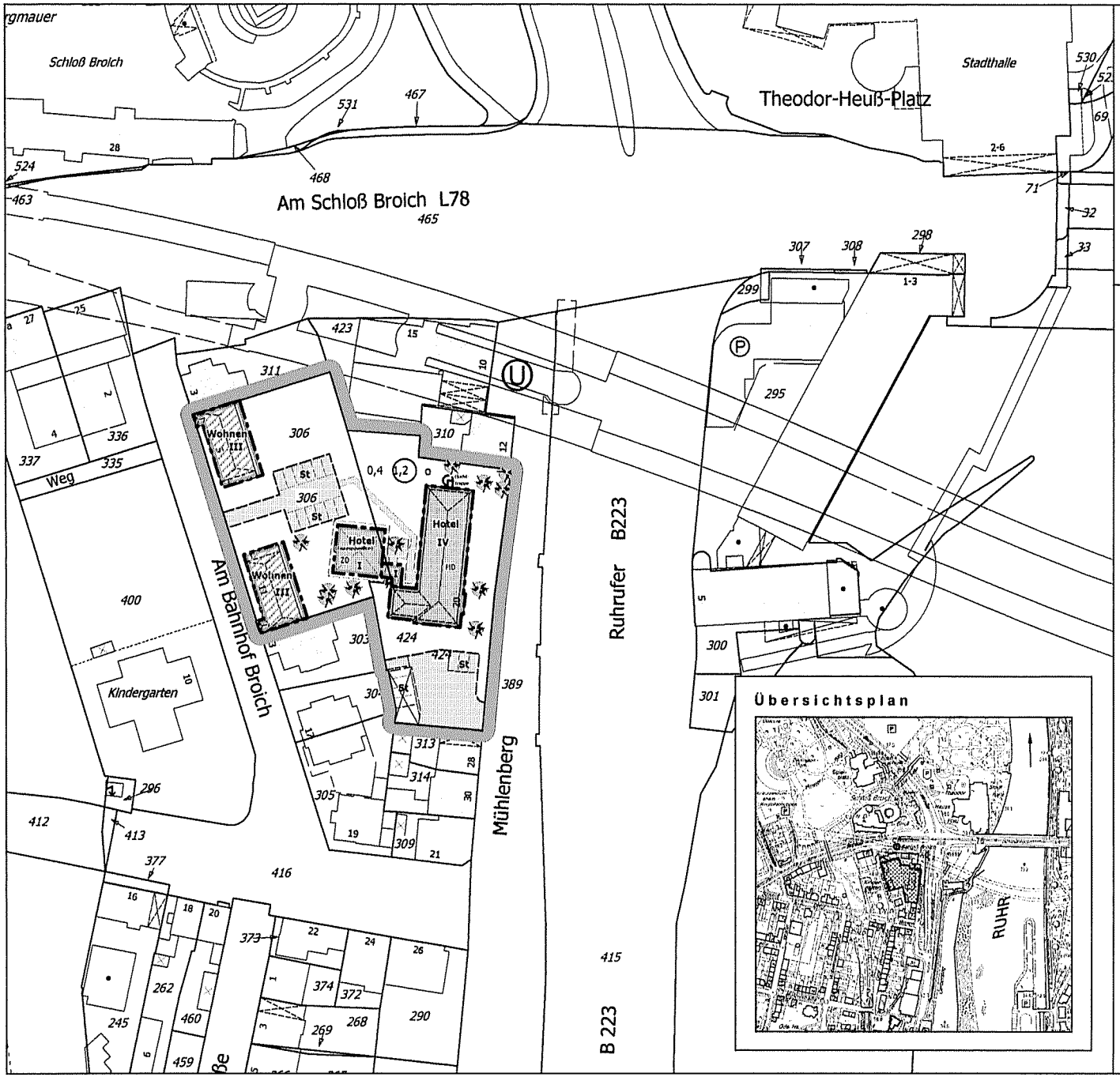

Stadt Mülheim an der Ruhr

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel Am Mühlenberg - M20 (v)"

Zeichnerische Festsetzungen

Blatt 1

0 10 20 30

Maßstab:	1:1000
Gemarkung:	Broich
Flur:	8
Flurstücke:	306, 424

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Hotel
- Wohnen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,2) Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

- Mansarddach (MD)
- Zeltdach (ZD)

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

- vorh.Baumstandort
- St Stellplätze
- Plangebietsgrenze
- Bestandsgebäude
- Fluchttreppe

Stand: Februar 2008

II

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 01.04.2008 bis 30.04.2008 einschließlich** im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte im Stadtplanungsamt, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.01 (19. OG), zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.
Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6130/6103 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.
Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Rathaus, gerichtet werden.

Das Verfahren soll i.S.v. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hotel Am Mühlenberg – M 20 (v)" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11. März 2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Inhalt

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hogir Malo, Gelsenkirchen)	102
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Gabriele Jakoby, Essen)	102
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sead Sezairi, Duisburg)	103
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Ewertz)	103
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Oliver Großmann)	103
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ernest Otis)	103
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Gisela u. Dr. Rüdiger Henning, Reken)	104
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Markus Selbach, Portugal)	104
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Klaus Böth)	104
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Jürgen Voigt, Großbritannien)	104
Bekanntmachung; Jahresrechnung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2006	105
Erste Satzung vom 25.03.2008 zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt gemäß § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW vom 14.01.1998	106
Bekanntmachung; Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Honigsberger Straße/Fünter Weg - U 17"	108
Bekanntmachung; Instandsetzung von Gräbern/Grabstätten	111
Fischerprüfung	116
Bekanntmachung; Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hotel Am Mühlenberg - M 20 (v)" vom 11.03.2008	117
Bekanntmachung; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hotel Am Mühlenberg - M 20 (v)"	119